

Mietvertrag Reisemobil

Vermieter: Heiko Prause, Fercher Straße 50, 14542 Werder, 0177 8530969

Fahrzeughersteller: Fiat

Fahrzeugtyp: Karmann, Davis 590 Edition

Amtliches Kennzeichen: PM-GM 615

Mieter + zusätzliche Fahrer			
Vorname:		Name:	
Straße:		Plz./ Wohnort:	
Vorname:		Name:	
Telefon privat:		Telefon mobil:	
Personalausweiskopie		Führerscheinkopie	

Reiseziel/Länder:

Abholdatum:

Abholuhrzeit:

Uhr

Rückgabedatum:

Rückgabeuhrzeit:

Uhr

Freikilometer pro Tag: 250; je weiterer km 0,30€

Versicherungsschutz : Voll-und Teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 €/1.000 €, Schutzbrief inklusive.

Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug. Das Mitführen von Haustieren ist nicht erlaubt.

Mietpreisberechnung			
	Anzahl Miettage	Tagespreis	Summe
Servicepauschale (Einweisung, Gas, Küchen- und Campingausstattung)			90 €
Mietpreis		95	€
Endreinigung Innen u. Außen			50 €
Mietpreisberechnung (Summe)			€
Kautionshinterlegung			€
Gesamtbetrag incl. Kaution			€
Zu leistende Anzahlung			€
Restzahlung			€

Es gelten unsere beigefügten und bei Vertragsabschluss gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mieter versichert durch seine Unterschrift, dass er die Mietbedingungen durchgelesen und anerkannt hat, seinen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nachkommen kann und keine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) geleistet hat.

Ort / Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Anzahlung	Erhalten am	./.	€
Restzahlung	Erhalten am		€
Kaution	Erhalten am		€

Mietbedingungen für Reisemobil

1. Reservierung, Rücktritt und Schadenersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen.

Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile der vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen.

Rücktritt/unberechtigte Kündigung	mehr als 90 Tage vor Mietbeginn : 30% bzw. die Höhe der Anzahlung;
	31-90 Tage vor Mietbeginn: 40%;
	14 – 30 Tage vor Mietbeginn: 50%;
	13 Tage oder weniger vor Mietbeginn 100%.

Eine Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen, hierbei gilt das Eingangsdatum. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter ebenfalls der Mietpreis, inkl. der Servicepauschale, in voller Höhe zu.

Der Schadenersatz (Mietpreis/-anteile) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren oder das Fehlen von Schäden überhaupt nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu nennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht.

Sollte der Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

2. Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragsschluss, spätestens innerhalb von 3 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 30% vereinbarten Mietpreises auf folgendes Konto zu überweisen:

Netbank, IBAN: **DE45 2009 0500 0001 4584 00**, BIC: GENODEF1S15

Verwendungszweck: Name des Mieters

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis und die Kautions sind am Tage der Abholung bei der Übergabe zu zahlen.

4. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin am Wohnort des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit zum vereinbarten Termin am Wohnort des Vermieters zurückzugeben, soweit nicht anderes vereinbart ist. Während der Mietzeit kann der Mieter seinen PKW auf eigenen Gefahr auf dem Grundstück des Vermieters abstellen.

Die Übergabe erfolgt zu den im Mietvertrag angegebenen Übergabezeiten des im Vertrag festgelegten Abholtages, oder nach Absprache. Der Mieter wird auf das Mietfahrzeug eingewiesen. Das Fahrzeug wird voll getankt übernommen und auch zurückgegeben. Ist der Tank bei der Rückgabe nicht gefüllt, werden die Kosten für die Auffüllung + 15 € in Rechnung gestellt. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls zu der im Mietvertrag angegebenen Uhrzeit des letzten Miettages.

5. Kautions

Bei Mietbeginn muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand eine Kautions in Höhe von 1.000 € gezahlt werden. Hiervon wird im Schadensfall die Selbstbeteiligung beglichen. Die Bezahlung kann nur durch Bargeld erfolgen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions.

Das Reisemobil ist ein Nichtraucherfahrzeug. Wird im gemieteten Fahrzeug trotzdem geraucht, werden von der Kautions 200 € einbehalten.

Der Fäkalientank ist zu leeren und zu reinigen. Bei nicht gereinigtem Fäkalientank werden 80 € in Rechnung gestellt. Das Fahrzeug wird mit geleertem Brauchwassertank und in voll getanktem Zustand zurückgegeben.

6. Reinigung

Für die professionelle Innen- und Außenreinigung ist eine Reinigungspauschale von 50 € fällig. Der Mieter übergibt das Fahrzeug innen im besenreinen Zustand.

7. Führungsberechtigte

Die Fahrer müssen ihre Fahrerlaubnis seit mindestens 5 Jahren besitzen. Sie müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Die Führerscheine müssen bei Übernahme vorgelegt werden.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinaus gehen, zu verwenden,

8. Nutzungsgebiet

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb der EU zulässig. Übernachtungen sind nur auf öffentlichen Stell- und Campingplätzen sowie privaten Grundstücken erlaubt.

9. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln, die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. zu beachten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Betriebsanleitungen der Reisemobils sowie aller Geräte befinden sich im Fahrzeug.

10. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung z.B.: Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100 € ohne Weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 11).

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Für Schäden die während der Mietzeit durch andere Personen entstehen und die nicht durch eine Versicherung (Haftpflichtversicherung) beglichen werden, haftet der Mieter ebenfalls.

Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 14) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr gebrauch zu machen.

Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe – gem.§41 Abs.II Ziff. 6 STVO – verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 8 oder 9 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einem nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

12. Haftung der Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf die Summe des vereinbarten Nettomietzins. In diesem Fall kann der Vermieter vom Vertrag zurück treten und der bereits gezahlte Mietzins wird erstattet. Für mittelbare Schäden sowie Schäden und Defekte, die während der Mietzeit unverhofft an Heizung, Wassersystemen oder TV auftreten, haftet der Vermieter nicht. Dem Mieter, wird vom Vermieter, eine auf seiner geplanten Wegstrecke liegende Werkstatt genannt, in der eine Reparatur durchgeführt werden kann. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

13. Mitführen von Haustieren

Das Mitführen von Haustieren ist nicht erlaubt. Wird ein Haustier ohne Vermieter-Genehmigung mitgenommen, werden 100 € von der Kautions einbehalten.

14. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat einen Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 11).

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

16. Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.